



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. September 2014

Nummer 36

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 300 Anerkennung einer Stiftung (127Schach-Stiftung) S. 397
- 301 Anerkennung einer Stiftung (Thomas Meyer-Stiftung) S. 397
- 302 Anerkennung einer Stiftung (Thomas Meyer Familienstiftung) S. 398
- 303 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Jäger) S. 398

- 304 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverband S. 398

- 305 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverband S. 399

- 306 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverband S. 400

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 307 Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 400

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 300 Anerkennung einer Stiftung (127Schach-Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1651

Düsseldorf, den 22. August 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „127Schach-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.08.2014 rechtsfähig.

#### 301 Anerkennung einer Stiftung (Thomas Meyer-Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1722

Düsseldorf, den 22. August 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Thomas Meyer- Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.08.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 397

### 302 Anerkennung einer Stiftung (Thomas Meyer Familienstiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1724

Düsseldorf, den 22. August 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Thomas Meyer Familienstiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.08.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 398

### 303 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Jäger)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0264

Düsseldorf, den 21. August 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Jäger  
Mettmanner Straße 31  
40721 Hilden

erteile ich hiermit die Genehmigung, Liegen-  
schaftsvermessungen durch den

Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Frank Matthias Langenfeld

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 398

### 304 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverband

Bezirksregierung  
54.06.02.01-NV-161/14 (VIE)

Düsseldorf, den 22. August 2014

Der

Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Grefrath, Gemarkung Grefrath, Flur 40, Flurstück 211, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 20.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Reinigung von Anlagen auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Grefrath sowie zum Anmischen von Flockmitteln.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 02. Juni 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteil-

ge Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverband nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 398

### **305 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverband**

Bezirksregierung  
54.06.02.01-NV-162/14 (VIE)

Düsseldorf, den 25. August 2014

Der

Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Viersen, Gemarkung Viersen, Flur 1, Flurstück 257, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 9.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Reinigung von Anlagen auf der Betriebsstelle Rahser-Bruch.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 05. Juni 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des

Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverband nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 399

### 306 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverband

Bezirksregierung  
54.06.02.01-NV-163/14 (MG)

Düsseldorf, den 26. August 2014

Der  
Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Mönchengladbach, Gemarkung Mönchengladbach-Neuwerk, Flur 2, Flurstück 4, Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 20.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Reinigung von Anlagen auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk sowie zum Anmischen von Polymeren bei der Schlammwässerung.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 05. Juni 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum

UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverband nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 400

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 307 Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das große Dienstiegel 'Willy-Brandt-Schule' der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis 'Willy-Brandt-Schule' sowie darunter 'Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr'; in der unteren Hälfte befindet sich im äußeren Kreis 'Sekundarstufen I u. II'. In der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstiegel wird für ungültig erklärt. Sollte das Dienstiegel gefunden werden, bitte ich, das Personal- und Organisationsamt zu benachrichtigen.

Im Auftrag  
(Gering)  
Stadtverwaltung  
Mülheim an der Ruhr

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 400







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---